

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 21. Februar 1920, Nr. 3

Autor(en): **Hardmeier, E. / Siegrist, Ulr. / Gassmann, Emil**

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerzeitung**

Band (Jahr): **65 (1920)**

Heft 8

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS — BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG
ERSCHEINT MONATLICH EINMAL

14. JAHRGANG

Nr. 3.

21. FEBRUAR 1920

INHALT: Eingabe des Kantonalvorstandes an den Erziehungsrat zur Frage der Anrechnung der Dienstjahre. — Zwei Vorschläge zur Reform der Lehrerbildung im Kanton Zürich. Von Emil Gassmann. — Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: 2. Vorstandssitzung.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

Eingabe des Kantonalvorstandes an den Erziehungsrat zur Frage der Anrechnung der Dienstjahre.

Uster und Zürich, den 7. Januar 1920.

An den

Erziehungsrat des Kantons Zürich.

Der Vorstand des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins erlaubt sich, mit einer Eingabe an Sie zu gelangen, die sich mit der

Anrechnung der Dienstjahre der Volksschullehrer

befasst.

Wir erachten den Zeitpunkt, in dem sich der Erziehungsrat mit der Ausarbeitung einer Verordnung zum «Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer, vom 2. Februar 1919» beschäftigt, als den gegebenen, um einen Wunsch der zürcherischen Volksschullehrerschaft vor Ihnen zu vertreten.

In der Verordnung vom 28. November 1913 zum Gesetze vom 29. September 1912 erhielt dessen § 9, al. 2, der lautet: «Der Erziehungsrat ist berechtigt, auch anderwärts geleistete Schuldienste ganz oder teilweise in Anrechnung zu bringen» folgende Umgrenzung in § 11, al. 3:

«Zur Hälfte werden angerechnet: Dienstjahre, die in einer Freien Schule des Kantons Zürich, oder an einer öffentlichen Schule eines andern Kantons erfüllt worden sind, Sekundarlehrern ausserdem die Hälfte der Zeit, die sie als Lehrer oder zu ihrer beruflichen Fortbildung in französischem, englischem oder italienischem Sprachgebiete zugebracht haben.»

Das neue Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919 hat den § 9 des früheren Gesetzes als al. 2 und 3 des § 7 übernommen und dabei die Stelle «anderwärts geleistete Schuldienste» durch «andere Schuldienste» ersetzt. Es bleibt demnach wieder dem Erziehungsrat überlassen, wie er andere, als in § 7, al. 2 genannte Schuldienste anrechnen will.

Der Vorstand des Z. K. L.-V. ersucht Sie deshalb, in der Auslegung des § 7, al. 3 weitherzig zu verfahren. In welcher Weise wir die Anrechnung der Dienstjahre zukünftig geregelt sehen möchten, ersehen Sie aus den Vorschlägen, die wir Ihnen im folgenden unterbreiten:

Vorschlag 1: In allen den Fällen, welche die bisherige Verordnung in § 11, al. 3 aufzählt, soll in Zukunft die volle Zahl der Dienstjahre, statt wie bisher die Hälfte angerechnet werden.

Vorschlag 2: In den übrigen Fällen, in denen die Dienstjahre nicht vollständig angerechnet werden könnten, sollten durchwegs mindestens $\frac{3}{4}$ der Dienstjahre in anderem Schuldienste zur Anrechnung kommen.

Zur Begründung.

Der seit einigen Jahren in unserem Kanton bestehende Überfluss an Lehrern hatte zur Folge, dass junge Lehrkräfte in andern Kantonen Stellung suchen mussten. Finden diese später im Kanton Zürich Verwendung im Schuldienste, so wären sie bei gleicher Anrechnungsart wie bisher gegenüber ihren gleichaltrigen Kollegen, die eine Stellung bei uns fanden, für eine Reihe von Jahren in der Besoldung zurückgesetzt. Noch ungünstiger gestalteten sich die Einkommensverhältnisse derjenigen Lehrer, die im Auslande ihren Beruf ausübten und sich später im Kanton Zürich wählen liessen. Diese Lehrer, die in jungen Jahren in unserem Kanton keine Anstellung fanden, suchten sich weguntig an andern Orten ein Auskommen und halfen damit den Lehrerüberfluss mildern. Bei ihrer Rückkehr würden sie nun teilweise oder ganz in den Dienstalterszulagen verkrüppelt und würden dies mit uns als eine Unbilligkeit betrachten. — Eine Interpretation von al. 3 des § 7 im neuen Gesetze in dem Sinne, wie wir sie vorschlagen, böte für die jungen Lehrer erhöhten Anreiz, sich ausserhalb des Kantons umzusehen.

Aber auch in den Zeiten, wo Stellenangebot und Nachfrage sich wieder die Wage halten, ist eine Hintansetzung dieser Lehrer mit auswärtigem Schuldienste oder Studienaufenthalt in fremdem Sprachgebiete nicht gerechtfertigt.

In andern Berufsarten wird der Bewerber vorgezogen, der sich in der Welt umgeschaut hat. Auch für den Lehrerberuf bringt der Aufenthalt in andern Sprachgebieten, in andern Ländern, eine Erweiterung des Wissens und des Blickes, welcher der Schule wieder zu Gute kommt. Die Arbeit in andern Schulorganisationen, der Verkehr mit einer anders gearteten Bevölkerung, das Kennenlernen anderer Methoden und Lehrmittel haben auch auf unsere Schulverhältnisse befruchtenden Einfluss.

Von diesen Erwägungen ausgehend, machten wir unsern zweiten Vorschlag, in allen den Fällen, die in der Verordnung nicht aufgeführt werden, mindestens $\frac{3}{4}$ der anderwärts erfüllten Dienstjahre anzurechnen. Wir glauben in diesem Zusammenhange auch auf die Wünsche der Kirchensynode hinweisen zu dürfen.

Die Kirchensynode vom 1. Dezember 1909 gab dem Wunsche Ausdruck, der Kirchenrat möge dafür wirken, dass ausserkantonale und besonders im Konkordatsgebiet und in der Diaspora geleistete Dienste zürcherischer Pfarrer sowohl bei Festsetzung der Besoldung als auch für die Pensionierung ganz, oder doch in weitgehendem Masse als bisher, angerechnet werden.

Von diesem Wunsche der Kirchensynode nahm auch der Kantonsrat mit Beschluss vom 11. April 1910 Vormerk.

In Berücksichtigung dieses Wunsches der Kirchensynode und dieser Vormerknahme des Kantonsrates beantragte der Kirchenrat, jeweilen ausserkantonale Dienstjahre zu zirka $\frac{2}{3}$ in Anrechnung zu bringen, was vom Regierungsrate genehmigt wurde.

Die in der Diaspora zugebrachten Dienstjahre kamen bisher in drei Fällen in volle Anrechnung.

Eine weitherzigere Auslegung des zitierten § 7, al. 3 wird der Schule nicht zum Schaden gereichen.

Finanzielle Bedenken können wohl nicht gut unserem Standpunkte entgegengehalten werden; denn es ist in der grossen Körperschaft der zürcherischen Volksschullehrer ein kleiner Bruchteil, der heute in den Genuss der voll oder zu $\frac{3}{4}$ angerechneten Dienstjahre treten könnte. Andererseits brächte diese Neuordnung den Lehrern eine trotz des neuen Besoldungsgesetzes willkommene, wenn auch bescheidene Lohnerhöhung durch die Versetzung in eine höhere Dienstaltersklasse. Sie würden das als ein Entgelt für die Opfer deuten, die ihnen aus ihrem Aufenthalt in andern Ländern erwachsen sind, und als eine Anerkennung dafür, dass sie wagemutig sich in der Fremde umschaute.

Damit legen wir Ihnen unsere Vorschläge zur wohlwollenden Prüfung vor und hoffen gerne, dass Sie unsere Wünsche durch zweckdienliche Formulierung in der Verordnung zum neuen Besoldungsgesetz verwirklichen werden.

Hochachtend zeichnen

Für den Vorstand des
Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins,
Der Präsident: *E. Hardmuer.*
Der Aktuar: *Ul. Siegrist.*

Zwei Vorschläge zur Reform der Lehrerbildung im Kanton Zürich.

Nach einem im Kapitel Winterthur Südkreis gehaltenen Vortrag
von *Emil Gassmann.*

Wenn in neuerer Zeit im Kanton Zürich die Lehrerbildung besprochen wurde, gab das Verhältnis der allgemeinen zur speziellen Berufsbildung am meisten zu Meinungsverschiedenheiten Anlass. Schon zu Anfang der Siebzigerjahre, als die klösterliche Konvikteinrichtung im kantonalen Lehrerseminar unhaltbar geworden war, entbrannte ein ähnlicher Streit um die Neugestaltung der Lehrerbildung, wie er gegenwärtig wiederum ausgefochten werden muss. Leider hat sich der Kampf nur allzustarr auf die alte Formel versteift: allgemeine Bildung und Fachbildung in zeitlicher Aufeinanderfolge oder Verschmelzung beider in der Seminarbildung.

Ausser Frage steht für alle einsichtigen Schulmänner die Notwendigkeit, den Bildungsgang für Volksschullehrer zu verlängern. Die Ansprüche an das Wissen und Können eines Lehrers sind gewachsen, und neue Stoffgebiete, besonders beruflicher Richtung, verlangen ihre Berücksichtigung. Es sei nur erinnert an die Schulhygiene, die experimentelle Psychologie und Pädagogik, die Jugendkunde, die Schulorganisation, Schulgesetzgebung und Schulbetriebslehre. Dazu hat sich die unterrichtliche Behandlung mancher Fächer der Mittelschulen derart geändert, dass den zeitgemässen Ansprüchen (z. B. Schülerübungen) nur durch eine verlängerte Unterrichtszeit genügt werden kann. Eine solche Verlängerung ist auch geboten, um der drohenden Überlastung vorzubeugen, die um so gefährlicher ist, je eurer in den einzelnen Fächern gearbeitet wird.

Sobald wir zugeben, dass die Verlängerung und damit die Vertiefung der Lehrerbildung dringend geworden sind, müssen wir auch zur alten Streitfrage Stellung nehmen. Soll dem Seminar ein fünftes Jahr angefügt oder soll endlich mit dem Abschluss der Lehrerbildung an der Hochschule Ernst gemacht werden?

In die Augen springend sind die Vorteile einer ausserlich scharfen Trennung von Allgemein- und Fachbildung. Damit wird die Berufswahl bis zum Ende der Mittelschule hinausgeschoben, die Gleichstellung des Lehrerberufes mit

den übrigen gleichartigen Berufen erreicht. Die damit verbundene Verlängerung der Studienzeit wird für die Vertiefung der fachlichen Ausbildung verwendet werden können.

Dem gegenüber wird geltend gemacht, dass eine auf 5 Jahre erweiterte Seminarzeit ebenfalls zu diesem Ziele führt, dass aber daneben die Eigenart der bisherigen Lehrerbildung beibehalten werden kann. Diese besteht in einer zeitigen Berufswahl und einem dadurch ermöglichten, frühzeitigen Einsetzen spezieller Berufsbildung. Das vorgesteckte Ziel ermöglicht die Aufstellung eines ungebrochenen Lehrganges.

Nach der blossen Gegenüberstellung der Vorteile beider Bildungswege dürfte für manchen Beurteiler die Entscheidung eher schwerer geworden sein. Anders wird aber die Sache, wenn man bedenkt, dass in dieser Gegenüberstellung die Möglichkeiten einer bessern Lehrerbildung nicht erschöpft sind.

Wir müssen uns vorerst darüber klar werden, dass der Lehrerbildung Mängel anhaften, die weder durch die Erweiterung der Seminarbildung noch durch die scharfe Trennung von Allgemein- und Berufsbildung beseitigt werden. Diese Mängel wollen wir zunächst feststellen.

Die Erziehung in der Schule ist in erster Linie eine Praxis. Durch praktisches Handeln muss hier der Lehrer seine Aufgabe lösen. Dieses Handeln erlernt sich aber nur durch die Praxis. Aus dieser heraus, zum Teil neben ihr hergehend, hat sich eine hochentwickelte Theorie gebildet, die Pädagogik mit ihren vielen Zweigen und Hilfswissenschaften. Diese Theorie hat nur einen Sinn in bezug auf die Praxis und kann erst dort erspriesslich wirken, wo die Zweifel und Bedürfnisse derselben theoretische Überlegungen verlangen. Sicherlich kann eine Theorie auch ohne vorangehende Praxis diese vorbereiten, aber doch nur ungenügend; denn sie wird in ihrer Tiefe, in ihrem eigentlichen Wert nur durch die in der Praxis gewonnenen Anschauungen erfasst. Darum sollte praktische Betätigung der Theorie vorangehen. Aus naheliegenden Gründen ist das beim Lehrerberuf nicht vollkommen möglich. Die Befolgung dieses Grundsatzes würde zurückführen zu einer Berufslehre, wie sie vor 100 Jahren noch üblich war, da sich z. B. der Schulmeister zu Hofstetten, «bey dem Schulmeister zu Zell, der sich durch seine Rechtschaffenheit, Biedersin und Geschicklichkeit auszeichnete, (hat) unterrichten lassen». Die Ausübung des Lehrerberufes setzt ein solches Mass von allgemeiner Bildung und von Charakterfestigkeit voraus, dass die Berufsausübung doch im Interesse der zu erziehenden Jugend erst spät einsetzen darf.

Diesem Umstände trägt der Vorschlag Rechnung, die Allgemeinbildung zuerst zu erledigen, damit die Berufsbildung nachher um so ungestörter in Angriff genommen werden kann. Aber diese Berufsbildung, die ohne Umstände an die Hochschule verlegt wird, ist denn doch nicht das, was man im Sinne der obigen Ausführungen erwarten sollte. Sobald die Mittelschüler, die sich fürs Lehramt entschlossen haben, an die Hochschule übertreten, beginnen für sie nebeneinander verschiedene Vorlesungen in bekannter kritisch-wissenschaftlicher Form. Daneben besuchen die Lehramtskandidaten die Übungsschule, um Probelektionen anzuhören, hier und da auch solche selber zu halten. Auch bei geschickter Anordnung des Lehrstoffes und bei rücksichtsvollem Aufbau der Vorlesungen haftet dieser Berufsbildung das Odium des nur Theoretischen an. Von einem ruhigen Einleben in die Praxis und einem gründlichen Verstehen der theoretischen Fächer kann keine Rede sein und dies um so weniger, als die Rücksicht auf das Examen zu sehr auf die Arbeit drückt. Noch schlimmer ist dieser Umstand bei der Seminarbildung, wo zudem für eine tiefergehende Behandlung einzelner Fächer, speziell der Psychologie, die nötige Reife fehlt. Ein Vorzug ist es dagegen,

dass das Seminar frühzeitig das Interesse für den künftigen Beruf weckt. Man begeht jedenfalls einen Fehler, wenn man den Wert einer solchen Einstellung unterschätzt. Schon in der Sekundarschule macht man die Erfahrung, dass diejenigen Schüler, die mit ihrer Berufswahl im Reinen sind, am zuverlässigsten arbeiten. Um wie viel mehr muss das in der Mittelschule der Fall sein! Wird die Berufsbildung der Lehrer an irgend eine Mittelschule angehängt, so besteht noch mehr als bisher die Gefahr, dass ungeeignete Leute den Lehrerberuf ergreifen.

Mit diesem Hinweis auf den Mangel, der dem neuen Bildungsweg anhaftet, wollen wir nicht der Seminarbildung das Wort reden. Die Vorteile des Hinaufschiebens der eigentlichen Berufsbildung und der Vorwegnahme der Allgemeinbildung sind zu augenscheinlich, als dass man sich einfach mit dem bisherigen Zustand zufrieden geben kann. Es erscheint vielmehr erstrebenswert, die genannten Nachteile beider Bildungswege durch irgend welche Ergänzungen zu beseitigen. Als solche möchten wir vorschlagen:

1. Die künftige Mittelschule soll auch der Erziehungswissenschaft durch propädeutische Fächer Rechnung tragen. Als solche kommen in Betracht: die Elemente der Psychologie, speziell der experimentellen Psychologie, Einführung in die Pädagogik durch Lektüre und Behandlung klassischer Werke berühmter Pädagogen, philosophische Propädeutik in ähnlicher Art.

2. Der wissenschaftlichen Ausbildung der Lehrer hat ein mindestens halbjähriger praktischer Übungskurs mit möglichst ausgiebiger Betätigung der Kandidaten voranzugehen. Dieser Kurs kann statt durch Betätigung in der Übungsschule durch Hospitieren bei tüchtigen Lehrern ersetzt werden.

Zu diesen Forderungen noch folgende Erklärungen. Fast alle an der Hochschule gelehrt Wissenschaften werden in der Mittelschule sorgfältig vorbereitet, damit dann die kritisch-systematische Behandlung das richtige Verständnis finde. Für die Erziehungswissenschaft besteht dasselbe Bedürfnis. In richtiger Weise wird ihm jetzt schon an der Kantonsschule Winterthur Rechnung getragen. Durch wahlfreie Fächer wird auf diejenigen Schüler Rücksicht genommen, die sich künftig dem Lehramt zuwenden wollen. Für sie ist Musikunterricht obligatorisch, sie werden von einzelnen mathematischen Zweigen (z. B. analytischer Geometrie) entlastet, wofür sie biologische Übungen und Schreibunterricht erhalten. Im letzten Jahr folgen dann für die Lehramtskandidaten noch je 2 Stunden Psychologie und Geschichte der Pädagogik. Durch diese besondere Rücksichtnahme auf das künftige Lehrstudium wird aber die Entscheidung über den zu wählenden Beruf nicht unabänderlich festgelegt. Die Psychologiestunden werden überdies von den Gymnasiasten der obersten Klasse besucht. Mit Recht betrachtet man eine Einführung in dieses Wissensgebiet als Bestandteil einer richtigen Allgemeinbildung; sie kommt auch künftigen Medizinern, Juristen, Theologen und Philologen zugute. Die hier gezeichnete Einrichtung der Kantonsschule Winterthur dürfte künftig allgemein berücksichtigt werden in denjenigen Mittelschulen, die als Vorbereitungsanstalten für künftige Lehrer gelten. Natürlich soll diese Rücksichtnahme keineswegs im Sinne des Berechtigungswezens erfolgen; es sollen keine Sperren gegen eine später erfolgende Berufswahl errichtet werden. Der eben begründete Vorschlag dürfte weniger befremden als die Forderung eines mindestens halbjährlichen praktischen Kurses vor dem Beginn der wissenschaftlichen Berufsbildung. Dieser Kurs sollte zudem die unerlässliche Vorbedingung sein für die Weiterführung des Studiums. Er sollte so selbstverständlich sein, wie die vorgängige Praxis für die Studenten der Technischen Hochschule oder für die Apotheker, die an der Universität ihre Bildung ab-

schliessen. Sie sollen der feste Bestand jeder vollkommenen Lehrerbildung werden. Empfehlenswert ist folgende Einrichtung. Die Lehramtskandidaten werden einzeln auf verschiedene Schulabteilungen verteilt, wo sie unter Anleitung eines tüchtigen Lehrers täglich Gelegenheit bekämen, zu unterrichten. So könnten sie ungestört die grössten Schwierigkeiten im Lehren überwinden, den Gang und Betrieb einer Schule beobachten und alle Fragen stellen lernen, auf die nachher die pädagogische Wissenschaft die Antwort zu geben sucht. Der Kandidat könnte seine ersten tastenden Versuche machen, ohne sofort den Blicken der Kritik ausgesetzt zu sein. An Stelle beklemmender Unsicherheit und Befangenheit könnten sich von Anfang eine freie Unbefangenheit und damit Selbstvertrauen und Berufsfreude entwickeln. Mit welchem andern Augen und Ohren würde ein Kandidat nach einem solchen praktischen Kurs den zusammenhängenden Darstellungen in den pädagogischen Fach- und Hilfswissenschaften folgen. Auch für die Lektionen in der Übungsschule und ihre kritische Besprechung wäre so ein richtiger Boden geschaffen. Sollten aber einzelne Studenten in den praktischen Kursen zur Einsicht kommen, (oder gebracht werden), dass sie sich für den Lehrerberuf nicht eignen, so werden sie sich leichter entschliessen können, umzusatteln, und sich einem andern Studium zuzuwenden, als wenn sie schon das Lehrpatent in der Tasche und das Studiengeld verbraucht haben.

Es könnte noch die Frage gestellt werden, ob es richtig sei, ohne irgend welche methodische Belehrung die Lehramtskandidaten in die Schule hineinzustellen. Wir brauchen dagegen nicht die geringsten Bedenken zu haben, geschieht doch dieser erste Schritt unter der Obhut eines erfahrenen Lehrers. Es ist weniger gewagt, als wenn man nach der gegenwärtig gültigen Lehrerbildung einen jungen Lehrer vom Seminar weg in eine Achtklassenschule versetzt und ihn da die ersten selbständigen Versuche im Grossen durchführen lässt. Zudem besteht die Möglichkeit, bei den propädeutischen Fächern der Mittelschule eine kurze zweckentsprechende Anleitung zu geben. Oder eine solche kann bei der Rekrutierung der Lehramtskandidaten, vor ihrer Zuteilung an die einzelnen Schulabteilungen, erfolgen.

Nach unserem Vorschlag würde sich die Lehrerbildung künftig in folgende Stufen gliedern:

1. Mindestens 8 Jahre Volksschule.
2. Besuch einer zürcherischen Mittelschule, am ehesten eines lateinlosen Gymnasiums mit den wahlfreien propädeutischen Fächern für das Lehramt, 4½ Jahre (event. 5).
3. Praktischer Kurs in verschiedenen Klassen der Volksschule. (Für alle Lehramtskandidaten, auch die künftigen Sekundarlehrer, obligatorisch.) ½ Jahr.
4. Wissenschaftliches und praktisches Berufsstudium an der Hochschule. 1—2 Jahre.

Wir wollen nur noch eine Voraussetzung oder Folge der neuen Lehrerbildung streifen. Es betrifft die Würdigung der Erziehungswissenschaft an der Hochschule. Wir hoffen, dass sie mindestens derjenigen der Handelswissenschaften ebenbürtig werde. Die Schaffung einer Professur für Pädagogik — Basel und Bern sind so weit — dürfte eine der nächsten Aufgaben der Erziehungsbehörden sein. Und dieser zur Seite gehört eine Professur für Didaktik. Erst sie wird in die Erforschung und planmässige Verbesserung der Unterrichtsverfahren, der Wirkungen und Rückwirkungen praktischer Erziehung die nötige Einheit bringen. Sie wird eine Belebung der berufswissenschaftlichen Tätigkeit der Lehrerschaft zur Folge haben und zu gründlicherer Fassung von Erfahrungen der Schulpraxis und besserer Begründung neuer Forderungen hinleiten.

Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich.

Der Vorstand veröffentlicht nachstehend den Text einer Eingabe, die er im Herbst 1919 auf Anregung des Herrn Kollegen Sulzer in Zürich III in der Reisszeugfrage an den Erziehungsrat gerichtet hat.

«Zu den besten Erzeugnissen schweizerischen Gewerbelebens gehörten bis gegen Ende des vorigen Jahrhunderts die Aarauer Reisszeuge. Solides Material, genaue, saubere Ausführung waren ihre Vorteile und rechtfertigten vollkommen den etwas hohen Preis. Dann brachte Deutschland Konkurrenzprodukte auf den Markt, anfänglich «billig und schlecht», später billig und sogar gut. Der schweiz. Reisszeugindustrie erwuchs ein schwerer Konkurrent, und gelegentliche Verbesserungen (Sprungfeder) der Aarauer Reisszeuge vermochten keinen neuen Aufschwung herbeizuführen. Die Herstellung der Reisszeuge wurde nicht mehr lohnend; führende schweizerische Fabriken erwarben deutsche Lizenzen; der gute Aarauerreisszeug gab seine Form auf und modernisierte sich nach den Fabrikaten der Firma Richter in Nürnberg. Die technische Ursache dieses Sieges des deutschen Reisszeugtypus lag in der Massenproduktion, welche die Herstellung der wichtigsten Zirkelteile durch Giessen und Stanzen besorgte. Schweizerische Firmen bezogen deutsche Halbfabrikate und montierten sie zu ganzen Etuis. Auch diese Fabrikate waren den besten deutschen noch ebenbürtig; aber die Konkurrenz dauerte fort. In den Kriegsjahren stockte die Metallzufuhr, die Reisszeuge wurden teurer und teurer. Die Reparatur älterer Reisszeuge wurde wegen Materialmangels fast unmöglich. Dazu kam ein weiterer Übelstand. Nach und nach hatten sich in unsern Schulen die verschiedensten Systeme eingebürgert, von der geringen Bazarware bis zum guten Werkzeug, so dass heute ein böses Durcheinander herrscht. Den Schulgemeinden erwachsen grosse Ausgaben für unzulängliches Material, die Schule ist schlecht bedient, der Unterricht muss leiden. Bei den verschiedenen Anforderungen, die die Schulbehörden an ihre Reisszeuglieferanten stellen, müssen diese eine Menge Systeme auf Lager halten; dadurch wird das Geschäftsrisiko vergrössert, der Preis geht in die Höhe. Die nächsten Jahre dürften uns noch weitere Überraschungen bringen. Der tiefe Markkurs würde gestatten, gute deutsche Fabrikate um wenig Geld bei uns einzuführen und das schweizerische Gewerbe vollends zu ruinieren; aber es kommt noch mehr. Jetzt schon werden japanische Reisszeuge auf den Schweizermarkt gebracht, und die Amerikaner werden folgen.

Um der schweizerischen Schule zu dienen, um einen Zweig bewährten einheimischen Gewerbelebens zu stützen, empfehlen wir Ihnen, die Frage zu prüfen, ob nicht durch das Mittel der *Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren* ein einheitlicher Reisszeugtypus für die ganze Schweiz geschaffen werden soll.

Dieser Typus wäre in zwei Ausgaben herzustellen: Ausgabe A für untere Mittelschulen, Ausgabe B für obere. Für die Herstellung müssten folgende technische Grundsätze massgebend sein: 1. Bestes Material und exakte einheitliche Arbeit und Form, so dass Bestandteile verschiedener Reisszeuge zusammenpassen. 2. Einfache, gute Konstruktion und Beschränkung der Instrumente auf das Unerlässliche.

Der Typus wäre durch ein Kollegium aus Fachleuten und Lehrern zusammenzustellen; die beteiligten kantonalen Behörden würden sich verpflichten, nur den vereinbarten

Reisszeugtypus zur Anschaffung zu empfehlen und nur solche Anschaffungen zu subventionieren.

Die Aussichten für ein solches Unternehmen sind nicht schlecht: 1916 waren in der Schweiz 23878 Knaben der Sekundarschule; dazu kommt wohl eine ebenso grosse Zahl von Schülern der 7.—9. Klassen, der Gewerbeschulen, der Gymnasien, Industrieschulen, Techniken usf., also rund 50,000 Schüler. Rechnet man, dass der fünfte Teil dieser Schüler mit Reisszeugen ausgerüstet werden muss, so würden für den Anfang 10,000 Reisszeuge nötig sein und später bei Annahme einer mittleren 10jährigen Gebrauchsfrist jährlich 5000. Das wäre ein Auftrag, dessen Übernahme sich lohnen würde. Die Schule erhielte ein kontrolliertes, gutes Reisszeug; der Preis könnte billig angesetzt und es könnten schon bei der Erstellung die unentbehrlichen Ersatzstücke, die uns heute fehlen, geschaffen werden.

Sollten Sie eine schweizerische Lösung des Reisszeugproblems nicht für möglich halten, so bliebe noch die kantonale Selbsthilfe durch das Mittel des kantonalen Lehrmittelverlages; doch glauben wir, dass in dieser Frage alle Kantone zusammenstehen könnten, um einen neuen Baustein zu legen, zum Haus der schweizerischen Volksschule!»

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

2. Vorstandssitzung.

Samstag, den 7. Februar 1920, nachmittags 2 Uhr, in Zürich.

Aus den Verhandlungen:

1. Von den 29 vorliegenden *Geschäften* wurden 18 erledigt.
2. Von verschiedenen *Zuschriften* und *Mitteilungen* wird Kenntnis und Vormerk am Protokoll genommen.
3. *Stellenvermittlung* und *Besoldungsstatistik* wurden seit der letzten Sitzung von je fünf Seiten in Anspruch genommen.
4. Der Inhalt für die im Laufe des Februars erscheinenden zwei Nummern des «*Pädag. Beobachters*» wird festgesetzt.
5. Einem Sekundarlehrer, der sich über die *ausserordentliche Staatszulage* erkundigt und berichtet, dass ihm bei Berechnung derselben die Dienstjahre, welche er als Primarlehrer vor seinem Studium in der gleichen Gemeinde zugebracht habe, nicht berücksichtigt werden, wird mitgeteilt, dass über die Frage ein Gutachten eingeholt werde.
6. Eine Anfrage über *Steuer taxation* wird mit dem Hinweis auf den Artikel von Steuerkommissär Pfister in Nr. 17 (1919) des «*Pädag. Beob.*» beantwortet. Gleichzeitig wird dem Fragesteller mitgeteilt, dass in einer der nächsten Nummern des «*Pädag. Beob.*» diese Materie wieder zur Sprache kommen werde, und dass ihm natürlich der Rekursweg offen stehe, wenn er mit der Taxation nicht einverstanden sei.
7. Der Vorstand nimmt ein Referat von Herrn Dr. E. Wetter über die *revidierten Statuten des S. L.-V.* entgegen und stimmt seinen Anträgen zu.

Schluss der Sitzung 6 Uhr.

F.

Briefkasten der Redaktion.

An Herrn J. Str. in G. Ihr Brief ist gesetzt und wird in der Märznummer erscheinen. Hs.

Redaktion: E. HARDMEIER, Sekundarlehrer, Uster; H. HONKÖGER, Lehrer, Zürich 6; R. HUBER, Hausvater im Pestalozzihaus Rätterschen; W. ZURRER, Lehrer, Wädenswil; U. SIEGRIST, Lehrer, Zürich 4; A. PFENNINGER, Sekundarlehrer, Veltheim; M. SCHMID, Lehrerin, Hönegg. — Druck und Expedition: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.